

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg –**

**Dez. 52 Genehmigung und Überwachung von Anlagen der Landwirtschaft sowie der Nahrungsmittelwirtschaft**

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3 UVPG)

<b>Antragsteller:</b>	<b>LMB GmbH Fürstenhof</b>
<b>Vorhaben:</b>	<b>Errichtung und Betrieb der Biogasanlage Woltow</b>
<b>Nr. nach Anlage 1 zum UVPG:</b>	<u>8.4.2.2 (S)</u> , 9.1.1.3 (S), 1.2.2.2 (S) standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 Abs. 2 und Abs. 4 UVPG)
<b>Prüfgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Antragsunterlagen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 19.10.2017 (Posteingang 23.10.2017), vollständig am 29.06.2020</li><li>- Stellungnahmen der zuständigen unteren Wasser- und unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock vom 13.02.2020 bzw. vom 22.06.2020</li></ul>

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
<b><u>Das Vorhaben</u></b>			
<p>Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (BGA), Betriebsstandort Woltow in 18195 Selpin OT Woltow.</p> <p>Antragsgegenstand für die Errichtung und Betrieb der Biogasanlage sind folgende Betriebseinheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BE 01 Feststoffeintrag mit einem Lagervolumen von brutto 57 m<sup>3</sup> und netto 50 m<sup>3</sup></li> <li>- BE 02 Vorgrube mit einem Lagervolumen von brutto 15 m<sup>3</sup> und netto 14 m<sup>3</sup></li> <li>- BE 03 Fermenter mit einem Lagervolumen von brutto 1.660 m<sup>3</sup> und netto 1.545 m<sup>3</sup>, Gasspeicher (Freibordbereich) mit einem Gaslagervolumen von 114 m<sup>3</sup></li> <li>- BE 04 Gärrestspeicher 1 mit einem Lagervolumen von brutto 3.566 m<sup>3</sup> und netto 3.320 m<sup>3</sup>, Gasspeicher (Freibordbereich) mit einem Gaslagervolumen von 2.124 m<sup>3</sup></li> <li>- BE 05 Fahrsiloanlage mit einem Lagervolumen von 8.580 m<sup>3</sup></li> <li>- BE 06 Separation mit einer Durchsatzleitung von bis zu 25 m<sup>3</sup>/h</li> <li>- BE 07 Gärrestspeicher 2 mit einem Lagervolumen von brutto 3.564 m<sup>3</sup> und netto 3.326 m<sup>3</sup>, Gasspeicher (Freibordbereich) mit einem Gaslagervolumen von 1.623 m<sup>3</sup></li> <li>- BE 08 Gasaufbereitung/Gaskühlung mit einer Leistung von 120 m<sup>3</sup>/h</li> <li>- BE 09 2 BHKW mit je einer elektrischen Leistung von 265 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 563 kW</li> <li>- BE 10 Notfackel mit einer Durchsatzmenge von 180 – 250 m<sup>3</sup>/h</li> </ul>			

Die Anlage verfügt nach Fertigstellung über folgende Kapazitäten:

- Jährliche Gasproduktion von 1,9 Mio. Nm<sup>3</sup>
- Tägliche Durchsatzleitung von 30 t
- Feuerungswärmeleistung von 1.126 kW
- Gasspeicher von 4.872 kg
- Gärrestspeicher von 3.564 m<sup>3</sup>
- Max. Gasspeicher gemäß 12. BImSchV von 13.359,61 kg

Inputstoffe der Biogasanlage sind zukünftig jährlich:

- 1.300 t Geflügelmist
- 1.000 t Schweinemist
- 2.000 t Maissilage
- 3.000 t Grassilage
- 2.000 t Ganzpflanzensilage (Roggen)
- 300 t Getreideschrot
- 1.300 m<sup>3</sup> verschmutztes Oberflächenwasser der Verkehrsflächen und der Fahrsiloanlage
- 170 m<sup>3</sup> Silosickersaft

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
<b>2.3</b>	<b>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</b>		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der BGA befindet sich außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ ist ca. 520 m südlich vom Anlagenstandort entfernt. Aufgrund der räumlichen Entfernung und der Geringfügigkeit der vom Projekt ausgehenden Wirkungen sind Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort sind keine Biosphärenreservate ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet MV_LSG_125 „Wesselstorf“ grenzt unmittelbar an das Betriebsgelände der Anlage. Die Schutzgebietsverordnung beinhaltet im Wesentlichen den Schutz des stark reliefierten, strukturreichen Gebietes mit Flusslandschaft der Recknitzniederung, der mageren Standorte und zahlreicher Flächennaturdenkmale. Diese Kerngebiete sind vom Vorhaben (im bereits bebauten Gebiet) nicht betroffen.	Nein

2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	<p>Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt am Anlagenstandort, aber im näheren Umfeld (1.000 m) der zu errichtenden Biogasanlage befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, so z.B. permanente und temporäre Kleingewässer, Feucht-, und Gehölzbiotope.</p> <p>Das Vorhaben beeinträchtigt jedoch keine nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützten Biotope, da aufgrund des Antragsgegenstandes keine relevante Erhöhung der Ammoniakemissionen auftritt.</p>	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<p>Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.</p>	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

## **Zusammenfassung**

### **Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:**

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG möglich sind.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit den Antragsunterlagen eingereichten Angaben sowie auf den im bisherigen Verfahren eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MM.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind ausgeschlossen.

Das Vorhaben kann nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG führen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung und Betrieb der Biogasanlage Woltow keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen möglich sind. Die möglichen Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

**Im Ergebnis wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**